

5/1914

Der Krieg und die Wohnungsfrage.

Eine patriotische Hausfrau.

Die Frau Fanni Girtl, die Besitzerin des Hauses Gallgasse Nr. 38 in Speising, ist den Familien, deren Ernährer eingerückt sind, besonders freundlich gesinnt. Diese Hausfrau, deren Mann ein Staatsangestellter ist, hat den Mietern, deren Oberhaupt einrücken mußte, die Kündigung geschickt. Sie fürchtet jetzt schon, die Frauen würden, wenn der Krieg länger dauert, die Miete nicht bezahlen können, und in ihrem Patriotismus, der sich zu allererst in der Sorge um die eigene Tasche ausdrückt, sucht sie „vorzubauen“. Sie hat sogar einer Familie mit vier Kindern gekündigt, die im Mai eingezogen ist und sofort den Zins bis zum November gezahlt hat. Gegen diese Kündigung wird Einspruch erhoben werden. Eine andere Mieterin, die ihr, da der Mann eingerückt ist, die Hälfte des Mietzinses bezahlen wollte, hat sie natürlich ebenfalls gekündigt. Wir rieten der unglücklichen Frau, sich an das magistratische Bezirksamt Sieging zu wenden, da, wie wir wissen, mancher Magistratsbeamte unmenschlich denkenden Hausherren, die auf ihrem Schein bestehen, den Kopf schon zurechtgesetzt hat. Der Bezirksamtsleiter wies die Frauen, die bei ihm vorsprachen, an den Bezirksvorsteher Karlinger und dieser schickte einen Beamten zur Frau Girtl. Doch die Hausbesitzerin blieb der Belehrung unzugänglich. Im Kriege zeigt sich die wahre Natur des Menschen.

Was bei Kündigung zu geschehen hat.

Die Frauen, deren Männer eingerückt sind, müssen folgendes beachten:

Gekündigt kann nur demjenigen werden, der der Mieter ist. Wenn der Mann, der jetzt beim Militär oder beim Landsturm dient, die Wohnung aufgenommen hat, so ist er der Wohnungsinhaber. Die Kündigung muß also ihm zugestellt werden. Die Frau ist nicht verpflichtet, das Couvert, das vom Gericht kommt, zu übernehmen. Es ist Sache des Hausherrn, die gegenwärtige Adresse des Mieters auszuforschen und dann zu veranlassen, daß dem Manne, der jetzt weiß Gott wo ist, die Vorladung zugestellt werde. Die Frauen der eingerückten sollen also gerichtliche Zustellungen, die für ihren Mann bestimmt sind, nicht annehmen, sondern zurückgehen lassen!

Wenn nun ein Hausherr die Sachlage verdreht und die Kündigung auf den Namen der Frau ausstellt, so muß die Frau das Schriftstück wohl übernehmen. Sie soll aber sofort zum Bezirksgericht gehen — auch wenn die Kündigung durch den Magistrat erfolgt — und gegen die Kündigung die Einwendung erheben, daß nicht sie die Mieterin sei, sondern der Mann, daß also die Kündigung auf den Namen des Mannes lauten müsse. Ueber diese Einwendung muß eine Verhandlung angeordnet werden. In dieser Verhandlung kann die Frau beweisen, daß nicht sie die Mieterin sei, sondern ihr Mann, und sie beweist das am besten mit dem

Meldezettel, auf dem der Mann als Wohnungsinhaber angeführt ist. Zur Einbringung der Einwendungen ist eine Frist von acht Tagen gesetzt. Nur wenn der Hausherr das Recht zu einer kürzeren als vierzehntägigen Kündigungsfrist hätte (was wohl kaum jehtals der Fall ist), muß die Einwendung innerhalb dreier Tage erhoben sein. Wenn auch die Kündigung, in der die Räumung der Wohnung für den 31. August gefordert wird, schon jetzt zugestellt wird, muß die Einwendung sofort erhoben werden.

Die Frau, die zum Gericht geht, lasse sich durch keinerlei Zureden von der Erhebung der Einwendung abbringen! Sie soll höflich, aber entschieden auf ihrem Rechte bestehen, daß die Einwendung zu Protokoll genommen werde.

Auch die Frauen, die schon Kündigungen, die auf ihren abwesenden Mann lauten, übernommen haben, sollen zum Gericht gehen und mitteilen, daß ihr Mann abwesend sei und daß sie aus diesem Grunde gegen die Kündigung Einwendung erheben.

Wenn, weil die Uebergabe des Schriftstückes an den Mieter nicht möglich war, an die Wohnungstüre ein Zettel angeschlagen wird, auf dem es heißt, das Schriftstück möge abgeholt werden, dann soll die Frau an die Stelle gehen, die auf dem Zettel angegeben ist und soll dort alles so vorbringen, wie wir es hier empfohlen haben. Auch dann kann sie die Einwendungen erheben.

Das Gericht kann wohl für den infolge des Krieges abwesenden Mann einen Kurator bestellen und mit diesem als dem Vertreter des Gekündigten verhandeln. Es kann aber auch zufolge des § 162 der Zivilprozessordnung das Verfahren (so das über die Einwendungen) bis zur Rückkehr des Mannes unterbrechen, und es wird das wohl jeder einsichtige Richter tun.